

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der Bremer Straßenbahn AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit folgenden Abweichungen – entsprochen wurde und wird (Kodex in der Fassung vom 26.05.2010, Kodex in der Fassung vom 15.05.2012, Kodex in der Fassung vom 13.05.2013):

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Sinne von § 93 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes ist durch Anpassung des Versicherungsvertrages zum 01.07.2010 erfolgt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, da die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehaltes in einem auffälligen Missverhältnis zu den gezahlten Sitzungsgeldern stehen würde (3.8).

Die Vorstandsvergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Für die variablen Vergütungsteile wurden ab 2010 neue Regelungen getroffen, die den Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.3 weitgehend entsprechen. Es wird derzeit keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung und die variablen Vergütungsteile festgelegt, da der Stakeholder durch die Präsenz im Aufsichtsrat sowohl Transparenz als auch Kontrolle erhält. (4.2.3). Bereits heute wird umgesetzt, dass bei der Bemessung der Vorstandsvergütungen die Relation zwischen Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigt wird. Die Festlegung des angestrebten Altersversorgungsniveaus durch den Aufsichtsrat für den Vorstand ist entbehrlich, da die wesentlichen Eckpunkte durch den Stakeholder mit einer Beteiligung von nahezu 100 % festgelegt sind. Es wird auf einer gesonderten Darstellung der Vergütungsstruktur in Tabellenform verzichtet, da die Vergütungsstruktur nicht besonders umfangreich ist und bereits in Tabellenform sowohl im Geschäftsbericht als auch im Jahresabschlussbericht erscheint.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Vorstandes eine solche Grenze nicht erfordert (5.1.2).

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat grundsätzlich den Vorsitz in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats inne (5.2).

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (Finanz- und Beteiligungsausschuss) eingerichtet. Es ist gewährleistet, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt (5.3.2).

Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses, da Nominierungen direkt durch den Mehrheitsgesellschafter erfolgen (5.3.3).

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele. Insbesondere ist eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Aufsichtsrates eine solche Grenze nicht erfordert (5.4.1).

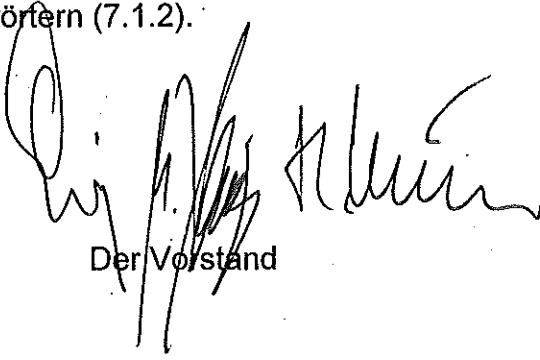
Alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Bremer Straßenbahn AG erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Sitzungsgeld. Aus diesem Grund erfolgt weder eine Aufgliederung nach Bestandteilen noch ein individualisierter Ausweis (5.4.6).

Die Bremer Straßenbahn AG besitzt ausschließlich Tochtergesellschaften, die zusammen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind, so dass die Gesellschaft nach § 296 HGB keinen Konzernabschluss aufstellt. Aus diesem Grunde hat die Bremer Straßenbahn AG von den umfangreichen Berichts- und Veröffentlichungsempfehlungen Abstand genommen (7.1). Aufgrund des engen und stetigen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Zwischenfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern (7.1.2).

Bremen, 18. Dezember 2013



Der Aufsichtsrat



Der Vorstand